

Förderprogramm der Marktgemeinde Schwanstetten für Energie- und Ressourcen- sparmaßnahmen

Im Landkreis Roth wurde in Zusammenarbeit mit dem „Institut für Energietechnik an der Hochschule Amberg Weiden“ (IfE HAW) ein Integriertes Klimaschutzkonzept (IKSK) für den Landkreis Roth erstellt. Um die festgelegten Klimaschutz-Ziele der Bundesregierung zu erreichen, sind in diesem Klimaschutzkonzept Steckbriefe aller 16 Landkreismunicipalitäten enthalten. Die Landkreismunicipalitäten haben sich in diesen Gemeindesteckbriefen eigene Ziele zum Klimaschutz in den Bereichen Energieeinsparung, -effizienz und -erzeugung bis zum Jahr 2030 gesetzt.

Die Marktgemeinde Schwanstetten hat sich zum Ziel gesetzt, den Energieverbrauch im gesamten Gemeindegebiet bis zum Jahr 2030 um mindestens 30 Prozent zu senken.

Dies kann jedoch nur mit Hilfe der Schwanstettener Bevölkerung gelingen. Um hier Anreize von Seiten der Gemeinde zu schaffen, wird das nachfolgende Förderprogramm aufgelegt.

1. Verfahren

1.1 Beratung

An der Durchführung von Energiesparmaßnahmen interessierte Bürger werden durch den Markt Schwanstetten bzw. die Energieagentur (**ENA**-Roth) des Landkreises Roth vorberaten.

1.2. Anträge

Ein Förderantrag muss, mit Ausnahme von 5.7, unter Vorlage von nachprüfbaren Kostenvoranschlägen **vor** Auftragsvergabe bei der Gemeinde eingereicht werden. Erst nach schriftlicher Zusage der Gewährung des vorzeitigen Baubeginns darf die Durchführung der Maßnahme in Auftrag gegeben bzw. in Eigenleistung durchgeführt werden. Für die beantragten Maßnahmen gelten immer die zum Datum des Schreibens über den vorzeitigen Baubeginn geltenden Förderbedingungen. Werden die Rechnungen für die beantragte Maßnahme nicht innerhalb eines Jahres nach Antragstellung eingereicht, ist ein neuer Antrag zu stellen. Eine erneute Erteilung des vorzeitigen Baubeginns ist nicht erforderlich.

Bei Nr. 5.7 ist eine Antragstellung nach Erwerb des Gerätes ausreichend. Förderanträge sind in der Kämmererei des Marktes Schwanstetten, 1. Stock, Zimmer 12, erhältlich, oder können auf der Internetseite der Gemeinde „www.schwanstetten.de“ heruntergeladen werden.

Ansprechpartner für das Förderprogramm ist Herr Peter Lösch, Tel. 09170 289-22, E-Mail peter.loesch@schwanstetten.de.

1.3 Empfehlung einer „Vor-Ort-Energieberatung“

Der Markt Schwanstetten empfiehlt jedem Antragsteller die Durchführung einer so genannten „Vor-Ort-Energieberatung“ oder alternativ eine Bedarfsanalyse am Gebäude.

Die Vor-Ort-Energieberatung oder Bedarfsanalyse am Gebäude durch erfahrene Gebäudeenergieberater, z.B. von der **ENA**-Roth, wird als sehr sinnvoll erachtet, weil das betreffende Gebäude vor Ort begutachtet wird und daraufhin entsprechende Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz durch den Energieberater vorgeschlagen und besprochen werden können.

1.4. Auszahlung

Nach Abschluss der Arbeiten wird die Auszahlung des Zuschussbetrags durch die Vorlage der durch den Sachverständigen geprüften Rechnungen in Kopie, den entsprechenden Zahlungsnachweisen und der Bestätigung nach Durchführung entsprechend des Antragsverfahrens bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (kurz KfW) des jeweiligen Sachverständigen bzw. dem Bescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (kurz BAFA) bei der Gemeinde beantragt.

Nach Bestätigung durch das gemeindliche Bauamt über die ordnungsgemäße Durchführung wird der Zuschussbetrag ausbezahlt. Bei der Auftragsvergabe muss sichergestellt werden, dass die Maßnahmen nach dem neuesten Stand der Technik zur Energieeinsparung und entsprechend den jeweils gültigen technischen Mindestanforderungen durchgeführt werden.

1.5. Andere Fördermittel

Dem Antragsteller wird empfohlen, Fördermittel auch aus Programmen anderer Zuschussgeber zu beantragen, sofern dies für die jeweilige Maßnahme möglich ist. Nachfragen zu weiteren Förderprogrammen können z.B. in der Verwaltung oder in der **ENA**-Roth beantwortet werden. Die Beantragung einer Förderung in Form eines Kredits oder eines Investitionszuschusses bei der KfW bzw. beim BAFA ist bei verschiedenen Maßnahmen zwingend notwendig. Der Markt Schwanstetten fördert hier nach dem Bewilligungsbescheid der KfW bzw. des BAFA. Siehe auch unter Nr. 6.

1.6. Kein Rechtsanspruch

Beim Förderprogramm zur Energieeinsparung und Luftreinhaltung in der Gemeinde Schwanstetten zum Erreichen der Klimaschutz-Ziele handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Marktes Schwanstetten.

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Gemeinde vergibt Zuschüsse im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des jeweiligen Haushaltsjahres und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen, prüfungsfähigen Förderanträge und Bescheide der KfW bzw. nach Eingang der Rechnungen (Kopie) nach Abschluss der Arbeiten.

2. Anwendungsbereiche und Ziele

2.1. Geltungsbereich

Gefördert werden Maßnahmen innerhalb des Gemeindegebiets des Marktes Schwanstetten in allen baurechtlich genehmigten bestehenden Wohngebäuden, deren baulicher Zustand durch die Eigentümer/Mieter oder Pächter verbessert werden soll. Gleiches gilt für Wohngebäude, die nach Durchführung eines Genehmigungsverfahren errichtet wurden.

2.2. Gewerbliche Gebäude

Bei gemischt genutzten Objekten (Gebäude mit wohnwirtschaftlicher und gewerblicher Nutzung) können nur die Kosten berücksichtigt werden, die sich auf den wohnwirtschaftlich genutzten Teil des Objektes beziehen (im Verhältnis der Wohnfläche zur gewerblichen Nutzfläche). Kosten, die direkt der wohnwirtschaftlich genutzten Fläche zugeordnet werden können, wie z.B. Erneuerung der Fenster der Wohnungen, dürfen in voller Höhe als Investitionskosten angesetzt werden.

2.3. Ziel des Programms

Ziel des Programms ist die Einsparung von Energie und die Verbesserung der Luftqualität im Gemeindegebiet, um dadurch einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und die gesetzten Ziele zu erreichen. Mit den verfügbaren gemeindlichen Mitteln sollen möglichst große Energieeinspareffekte erreicht werden. Außerdem soll ein Anstoß für eigene Bemühungen der Bürger unserer Gemeinde zur Durchführung umweltschonender Maßnahmen gegeben werden.

3. Förderfähige Investitionskosten

3.1. Grundsätzliche Anmerkungen

Es werden alle Brutto-Kosten gefördert, die unmittelbar für die Ausführung der förderfähigen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz erforderlich sind. Dies sind die Materialkosten sowie die Kosten für den fachgerechten Einbau/Verarbeitung durch die einzelnen Handwerker/Fachunternehmer (Rechnung eines Fachunternehmens).

Bei separatem Kauf des Materials können die Kosten hierfür gefördert werden, wenn die Anbringung bzw. der Einbau durch ein Fachunternehmen erfolgt oder die fachgerechte Durchführung der Maßnahme und die hierfür angefallenen Materialkosten formlos durch einen Sachverständigen bestätigt werden.

Sofern Wohnungsunternehmen Eigenleistungen durch angestellte Mitarbeiter erbringen, können diese berücksichtigt werden.

3.2. Eigenleistung

Bei Maßnahmen die durch Eigenleistung erbracht werden, werden die Materialkosten nur bis zu einer Höhe von 6.000 € berücksichtigt.

Auf 3.1. der Förderrichtlinien wird verwiesen.

3.3. Wohnfläche

Bei Investitionen an bestehenden Wohngebäuden können auch Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz gefördert werden, die sich auf neue Wohnflächen beziehen. Wohnflächenenerweiterungen ergeben sich z. B. durch Ausbau oder Umnutzung bisher nicht als Wohnfläche genutzter Flächen, Anbauten oder Aufstockungen.

3.4. Bruttokosten

Es können grundsätzlich Bruttokosten (d. h. inklusive Mehrwertsteuer) berücksichtigt werden. Sofern für Teile des Investitionsvorhabens eine Vorsteuerabzugsberechtigung des Antragstellers besteht (z. B. bei Installation eines Blockheizkraftwerkes), können für diese Maßnahme nur die Nettokosten berücksichtigt werden.

4. Voraussetzungen der Förderung

4.1. Prüfung der Maßnahmen

Die Maßnahmen mit einer Investitionssumme von bis zu 6.000 € werden vom Bauamt und der **ENA**-Roth nach vorheriger Terminabsprache geprüft (z.B. sind Stärke und Art des verwendeten Materials nachzuweisen).

Herr Johannes Martin
Telefon 09170 289-18,
Mail: johannes.martin@schwanstetten.de

Die Maßnahmen ab einer Investitionssumme von 6.000 € müssen mit der Vorlage der KfW-„Bestätigung nach Durchführung der Maßnahmen“ des Sachverständigen oder des Bewilligungsbescheides BAFA nachgewiesen werden.

Der Antrag auf Bezuschussung nach diesem Förderprogramm entbindet nicht von der möglicherweise in Einzelfällen bestehenden Pflicht zur bau- oder denkmalschutzrechtlichen Genehmigung der Maßnahme.

4.2. Ausschluss der Förderung

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die nicht den Förderbedingungen entsprechen
- Maßnahmen, die nicht den weiteren Vorgaben der technischen Mindestanforderungen für den jeweiligen Förderbereich entsprechen
- Maßnahmen, die vor dem Erhalt des vorzeitigen Baubeginns begonnen wurden
- Maßnahmen bei Gewächshäusern, bei Garten- und Wochenendhäusern, Saunen und Schwimmbadheizungen etc.

4.3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind mit Ausnahmen der Nrn. 5.7 und 5.8 natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, soweit die Förderung nicht nach Textziffer 5.2 ausgeschlossen ist, für die in ihrem Eigentum stehenden Wohnungen, bei Eigentumswohnungen die Eigentümergemeinschaft der Wohnanlage, sowie Mieter mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümer.

Bei den Ziffern 5.7 und 5.8 sind alle volljährigen Personen, sowie kirchliche und gemeinnützige Organisationen mit Hauptsitz in Schwanstetten antragsberechtigt.

4.4. Abschluss der Maßnahme

Die Maßnahme ist innerhalb eines Jahres nach schriftlicher Zusage der Gewährung des vorzeitigen Baubeginns abzuschließen. Bei späterer Fertigstellung muss ein neuer Antrag gestellt werden, der entsprechend seinem Eingang beim Markt Schwanstetten behandelt wird.

4.5. Erforderliche Unterlagen

Folgende Angaben bzw. Unterlagen des Antragstellers/der Antragstellerin, sind je nach Maßnahme erforderlich:

- Originalrechnungen oder Kopien der geprüften Rechnungen durch den Sachverständigen (werden nach Prüfung wieder zurückgegeben) mit Zahlungsnachweisen.
Folgende Merkmale müssen auf den Rechnungen nachvollziehbar angegeben sein:
 - Art der Arbeiten, die am Objekt ausgeführt wurden
 - Rechnungsempfänger
 - Objektadresse
 - Ausführungszeitraum der Leistungen
 - Rechnungsnummer und Datum
 - Lohnkostenanteil
 - Steuernummer des Unternehmens
- Vollständig ausgefüllte Anträge auf Zuschuss im Rahmen der Förderrichtlinien des Marktes Schwanstetten
- Antrag auf Fördermittel anderer Zuschussgeber mit Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid

4.6. Bewilligung

Die Bewilligung des Zuschusses wird schriftlich mitgeteilt. Mündliche Auskünfte sind nicht verbindlich.

5. Fördermaßnahmen

5.1 Energieberatung (im Rathaus)

5.1.1 Was wird gefördert?

In Zusammenarbeit mit der **ENA** - Unabhängigen **EN**ergieBeratungsAgentur des Landkreises Roth- bietet die Marktgemeinde Schwanstetten in regelmäßigen Abständen kostenfreie Beratungstage im Rathaus für alle Schwanstettener BürgerInnen an. Im Rahmen dieser „Erst- bzw. Initialberatung“ können beispielsweise folgende Fragen besprochen werden:

- Wie kann ich den Energieverbrauch im Haushalt reduzieren?
- Was ist eine Effizienzhausklasse?
- Was ist ein Energieausweis und wer benötigt diesen?
- Welche gesetzlichen Vorgaben gilt es im Bereich der Energieeffizienz im Neubau und bei der Sanierung zu beachten?
- Welche Heizungstechniken sind derzeit Stand der Technik?
- Lohnt sich der Einsatz von Solarenergie?
- Wie sinnvoll sind eine Wärmedämmung oder neue Fenster?
- Wie kann man Schimmel vermeiden?
- Wie kann ich Strom sparen und was ist zu beachten beim Kauf neuer Elektrogeräte?
- Erhalte ich Unterstützung durch Förderprogramme?

Sollten Sie Interesse an dieser persönlichen Energieberatung haben, wenden Sie sich bitte an:

Herr Johannes Martin: Tel. 09170 289-18

5.1.2 Höhe der Förderung?

Die Beratungskosten werden von der Marktgemeinde übernommen.
Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich.

5.2 Vor-Ort-Energieberatung

5.2.1 Was wird gefördert?

Kern der Vor-Ort-Energieberatung ist die Analyse des energetischen Ist-Zustandes Ihres Gebäudes. Hierzu benötigt die Energieberatungsstelle den aktuellen Energieverbrauch Ihres Gebäudes. Anhand der Daten kann diese abschätzen, wo Einsparpotenziale zu erwarten sind, und Ihnen bereits erste, schnell umsetzbare Maßnahmen zur Senkung Ihres Energieverbrauchs unterbreiten. Diese Beratung dient also auch zur Unterstützung in Ihren Entscheidungen für eventuell notwendige Sanierungsmaßnahmen an Ihrem Gebäude und stellt eine Vorbereitung für die Beantragung von vielen Förderprogrammen (z. B. für das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm der KfW) dar.

Diese Beratung muss durch einen unabhängigen und zugelassenen Sachverständigen im Sinne der Förderrichtlinien im Bundesprogramm "Vor-Ort-Beratung durchgeführt werden.

Wo finde ich eine Energieberatungsstelle oder zugelassene Sachverständige bzw. Energieberater?

Welche Energieberatungsstellen es in Schwanstetten und Umgebung gibt, finden Sie in den Gelben Seiten oder im Internet, z.B. www.energie-effizienz-experten.de. Die Unabhängige Energieberatungsagentur (**ENA**-Roth) des Landkreises Roth ist ebenfalls eine Energieberatungsstelle mit zugelassenen Sachverständigen und kann Ihnen darüber hinaus ggf. auch weitere Beratungsstellen nennen.

Bitte beachten Sie bei der Auswahl, dass die jeweiligen EnergieberaterInnen durch ihre bisherige berufliche Tätigkeit oder durch zusätzliche Fortbildungsmaßnahmen, die für eine Energieberatung notwendigen Fachkenntnisse besitzen sowie neutral und unabhängig beraten.

Grundsätzlich werden Energieberater anerkannt, die in der Beraterliste des BAFA, www.bafa.de oder unter www.energie-effizienz-experten.de aufgelistet werden.

5.2.2 Höhe der Förderung?

Die „Vor-Ort-Energieberatung“ wird durch den Markt Schwanstetten mit einer Pauschale von 100 € gefördert.

5.3 Wärmeschutz, Austausch von Fenstern, Außentüren und Heizungsanlagen

Der Bedarf an Wärmeenergie eines Wohngebäudes lässt sich durch den Einsatz passender Schutzmaßnahmen bei den Gebäudeteilen (Wände, Decken, Dach), Einbauten (Fenster, Außentüren) und Austausch (Heizungsanlage) wirkungsvoll und dauerhaft senken.

5.3.1 Was wird gefördert?

Gefördert werden alle Kosten für die

- Wärmedämmung der Außenwände
- Wärmedämmung der obersten Geschoßdecke zu nicht ausgebauten Dachräumen bzw. Spitzböden
- Wärmedämmung von Dachschrägen, Dachgauben und Flachdächern
- Erneuerung aller Fenster in beheizten Räumen des Gebäudes oder der Wohnung
- Erneuerung der Außentüren (Nicht Keller- oder Nebeneingangstüren zu unbeheizten Räumen)
- Austausch von Heizungsanlagen
- Optimierung der Heizwärmeverteilung

5.3.2 Höhe der Förderung?

Der Markt Schwanstetten fördert ab einer Investitionssumme von 1.000 €.

Ab einer Investitionssumme von 6.000 € muss bei allen Punkten zusätzlich ein Bewilligungsbescheid der KfW bzw. BAFA vorgelegt werden. Sollte eine Förderung, z.B. durch eine zu geringe Investitionssumme, nicht möglich sein, muss die Wirksamkeit der Maßnahme in Anlehnung an das KfW-Effizienzhaus 115 nachgewiesen werden. Das muss durch einen zugelassenen Sachverständigen im Sinne der Förderrichtlinien im Bundesprogramm für KfW-Förderprogramme oder für die "Vor-Ort-Beratung" bestätigt werden. Alternativ können den Nachweis auch die Energieberater der **ENA**-Roth oder die bei der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. zugelassenen Energieberater, bzw. eine nach § 21 Energieeinsparverordnung (EnEV) ausstellungsberechtigte Person führen und bestätigen.

Bei Erfüllung aller Voraussetzungen erfolgt eine Förderung in Höhe von 5 % der förderfähigen Kosten, höchstens 1.000,00 € je Objekt.

5.4 Einbau von Heizungsumwälzpumpen

Ein weiterer großer Anteil am elektrischen Energieverbrauch in privaten Haushalten wird durch den Betrieb der Heizungsumwälzung verursacht. Ungeregelte Pumpen mit konstantem Fördervolumen bzw. manueller Stufenschaltung sind noch weit verbreitet, entsprechen jedoch nicht mehr dem Stand der Technik. Durch den Einsatz geregelter und leistungsangepasster Umwälzpumpen (Energieeffizienzklasse A) ergibt sich ein Einsparpotential von bis zu 75 %.

5.4.1 Was wird gefördert?

- Pumpen, welche die Anforderungen der „Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit unter Punkt 10 erfüllen. Effizienzklasse A oder den Energieeffizienzindex EEI gemäß Ökodesignrichtlinie von 0,27.
- Geräte die in ein Gebäude eingebaut werden, das sich im Gemeindegebiet Schwanstetten befindet.

5.4.2 Wie hoch ist die Förderung?

Pro Gebäude und Pumpentausch wird im Rahmen der verfügbaren Mittel eine einmalige Förderung in Höhe von 50 € (brutto) gewährt.

Je Antragsteller/in wird nur ein Gebäude gefördert. Jedes Gebäude kann nur einmal gefördert werden.

Hinweise:

Die Austauschpauschale gilt nur, wenn Ihre Heizungsanlage dem Stand der Technik entspricht, d.h. es müssen funktionstüchtige Absperreinheiten vor und nach der Pumpe vorhanden sein. Dies ist durch den Handwerksbetrieb zu bestätigen.

5.5 Errichtung von solarthermischen Anlagen

5.5.1 Was wird gefördert?

Gefördert wird der Einbau thermischer Solaranlagen mit Bauartzulassung zur Warmwasserbereitung und/oder zur Heizungsunterstützung die spezifisch auf das Gebäude und die Anzahl der Bewohner geplant wurde. Voraussetzungen für die Förderung sind:

- Ausstattung der Solaranlagen mit Wärmemengenzähler oder Funktionskontrollgerät
- Die Anlage muss die Merkmale der Basisförderung der BAFA im Marktanreizprogramm erfüllen, z.B. Flachkollektoren zur Warmwasserbereitung: Bruttokollektorfläche mind. 3 m² bis max. 40 m², Pufferspeichervolumen mind. 200 Liter
Flachkollektoren zur Heizungsunterstützung und Warmwasserbereitung: Bruttokollektorfläche mind. 9 m² bis max. 40m², Pufferspeichervolumen mind. 40 Liter pro Quadratmeter Kollektorfläche usw.

5.5.2 Wie hoch ist die Förderung?

Der Markt Schwanstetten fördert ab einer Investitionssumme von 1.000 €.

Ab einer Investitionssumme von 6.000 € muss bei allen Punkten zusätzlich ein Bewilligungsbescheid der KfW (Hinweis: die KfW fördert die thermischen Solaranlagen nur in Verbindung mit dem Einbau eines Gas- oder Öl-Brennwertkessels) bzw. BAFA vorgelegt werden. Sollte eine Förderung, z.B. durch eine zu geringe Investitionssumme, nicht möglich sein, muss die Wirksamkeit der Maßnahme in Anlehnung an das KfW-Effizienzhaus 115 nachgewiesen werden. Das muss durch einen zugelassenen Sachverständigen im Sinne der Förderrichtlinien im Bundesprogramm für KfW-Förderprogramme oder für die "Vor-Ort-Beratung" bestätigt werden. Alternativ können den Nachweis auch die Energieberater der **ENA**-Roth oder die bei der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. zugelassenen Energieberater, bzw. eine nach § 21 Energieeinsparverordnung (EnEV) ausstellungsberechtigte Person führen und bestätigen.

Bei Erfüllung aller Voraussetzungen erfolgt eine Förderung in Höhe von 5 % der förderfähigen Kosten, maximal 1.000 € je Objekt. Neubauten werden nur einmal gefördert.

5.6 Errichtung von Klein-BHKW's

Strom und Wärme selbst erzeugen mit kleinen eigenen **BlockHeizKraftWerken**.

Die Energiewende wird mit kleinen, dezentralen Anlagen unterstützt. Dazu zählen auch die stromerzeugenden Heizungen, sogenannte **BlockHeizKraftWerke**.

Das spricht für den Einsatz eines **BlockHeizKraftWerkes** in Ihrem Gebäude:

- **BlockHeizKraftWerke** erzeugen gleichzeitig Strom und Wärme. Sie arbeiten nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung.
- Sie nutzen die eingesetzte Energie mit über 80% und benötigen so ca. 40% weniger Energie als herkömmliche Kombinationen aus der eigenen Heizung und eigener Stromerzeugung. Das verringert auch Emissionen.

- **BlockHeizKraftWerke** gibt es auch für Reihen- und Einfamilienhäuser (Mikro-BHKW).

5.6.1 Was wird gefördert?

Gefördert wird der Einbau von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Anlage muss wärmegeführt sein
- Der Mindest-Jahres-Nutzungsgrad (thermisch und elektrisch) darf 80% nicht unterschreiten (Berechnung des Herstellers bzw. der einbauenden Firma ist bei Antragstellung vorzulegen)
- Die Nutzung von Palmöl als Brennstoff ist ausgeschlossen
- Vorlage einer technischen Beschreibung der Anlage ist erforderlich

5.6.2 Wie hoch ist die Förderung?

Der Investitionskostenzuschuss beträgt einmalig 100 € pro 1kW_{EL} und ist begrenzt auf maximal 600 € pro installierter Anlage.

BlockHeizKraftWerke bis 3kW_{EL} werden mit einem zusätzlichen Bonus von 300 € pro installierter Anlage gefördert.

Den Einsatz von regenerativen Energieträgern (reines Pflanzenöl, BIO-Erdgas, ...) fördern wir mit einem zusätzlichen Bonus von 500 € pro installierter Anlage (Voraussetzung hierfür ist die Vorlage eines Liefervertrages mit einer Mindestlaufzeit von 5 Jahren).

5.7 Beschaffung von energieeffizienten Haushaltsgeräten

Kühl- und Gefriergeräte, Wasch- und Spülmaschinen, Waschmaschinen, Wäschetrockner und Spülmaschinen sind Anschaffungen für viele Jahre. Neben guter Leistung sollen sie vor allem sparsam und zuverlässig sein sowie eine lange Lebensdauer haben. Ein niedriger Strom- oder Wasserverbrauch verursacht weniger Betriebskosten und entlastet die Umwelt. Ältere Haushaltsgeräte entpuppen sich häufig als wahre „Energiefresser“ im Haushalt.

5.7.1 Was wird gefördert?

Gefördert wird die Neu- oder Ersatzanschaffung folgender energieeffizienter Geräte mit EU-Energielabel, welche in einem Haushalt in Schwanstetten Verwendung finden. Zweitanschaffungen (Altgerät wird behalten) werden nicht gefördert. Eine Bestätigung über die Entsorgung des Altgerätes muss ggf. vorgelegt werden.

Kühl- und Gefriergeräte A+++

Geschirrspüler A+++

Waschmaschinen A+++

Wäschetrockner A

Wäschetrockner A+++

Elektrobacköfen A+++

Fernsehgeräte A++

Staubsauger A+

5.7.2 Wie hoch ist die Förderung?

Pro energieeffizientes Gerät mit EU-Energielabel erhalten Sie einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 50 € (brutto).

Je Geräteart ist ein Zuschuss pro Haushalt alle 5 Jahre möglich.

5.8 Beschaffung von Fahrzeugen mit Elektroantrieb

Der Verkehr verursacht ein Viertel des CO₂ Ausstoßes in Deutschland. Umso wichtiger für den Schutz unserer Umwelt ist es deshalb, nach Kraftstoffalternativen zu suchen und deren Einsatz voranzubringen.

5.8.1 Was wird gefördert?

Gefördert wird der Neuerwerb eines Elektroautos

5.8.2 Wie hoch ist die Förderung?

Der Zuschuss für den Erwerb eines Elektroautos beträgt 5 % des Kaufpreises, jedoch höchstens 500 €.

Es wird nur ein Zuschuss pro Haushalt bzw. gemeinnützige Institution alle 5 Jahre gewährt.

5.8 Beschaffung von Fahrzeugen mit Elektroantrieb (Alternativ)

Der Verkehr verursacht ein Viertel des CO₂ Ausstoßes in Deutschland. Umso wichtiger für den Schutz unserer Umwelt ist es deshalb, nach Kraftstoffalternativen zu suchen und deren Einsatz voranzubringen.

5.8.1 Was wird gefördert?

Gefördert wird der Neuerwerb eines Elektroautos oder Elektrozweirades

5.8.2 Wie hoch ist die Förderung?

Der Zuschuss für den Erwerb eines Elektroautos beträgt 5 % des Kaufpreises, jedoch höchstens 500 €.

Es wird nur ein Zuschuss pro Haushalt bzw. gemeinnützige Institution alle 5 Jahre gewährt.

Der Zuschuss für den Erwerb eines Elektrozweirades beträgt 2 % des Kaufpreises, jedoch höchstens 50 €.

Es wird nur ein Zuschuss pro Person alle 5 Jahre gewährt.

5.9 Zisternen

5.9.1 Was wird gefördert?

Gefördert wird der Bau einer Regenwasserzisterne mit einem Mindestrückhaltevolumen von 2,5 m³ und einer fachgerechten Versickerung. Mindestens 75 % der versiegelten Fläche des Grundstücks muss an die Zisterne angeschlossen sein. Ein Ablauf aus der Zisterne darf nur über eine Brauchwassernutzung erfolgen, ansonsten ist der Überlauf fachgerecht zu versickern. In Baugebieten, in denen durch Satzung der Bau von Zisternen vorgeschrieben ist, erfolgt keine Förderung. Die Vorschriften zum Anschluss- und Benutzungszwang bleiben durch die Förderung unberührt.

5.8.2 Wie hoch ist die Förderung?

10 % der nachgewiesenen Baukosten werden als Förderung gewährt, höchstens jedoch 500 €.

6. Weitere Fördermöglichkeiten und Beratungsstellen

6.1. Fördermöglichkeiten

6.1.1. Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Eine ingenieurmäßige Vor-Ort-Beratung, die sich umfassend auf den baulichen Wärmeschutz und die Heizanlagentechnik sowie gegebenenfalls die Nutzung erneuerbarer Energien bezieht, wird durch die folgende Behörde gefördert: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Bereich Erneuerbare Energien, Frankfurter Straße 29 - 35, 65760 Eschborn:

Tel: 06196/908-625, Fax: 06196/908-800, E-Mail: bundesamt@bafa.de, Internet: www.bafa.de

6.1.2. KFW-Förderbank

Die Fördermittel werden in Form von zinsgünstigen Darlehen und als Zuschuss gewährt. Gefördert werden Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Ein- und Zweifamilienhäusern in Form von Maßnahmenpaketen. Informationen unter der Telefonnummer 0800 539 9002 (kostenfreie Servicenummer) oder unter www.kfw.de.

6.2. Beratungsstellen

Unabhängige EnergieBeratungsAgentur des Landkreises Roth (**ENA-Roth**),
Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth,
Telefon: 09171/81 - 4000, E Mail: ena@landratsamt-roth.de

7. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten am 01.08.2015 in Kraft.

Schwanstetten,

Robert Pfann
Erster Bürgermeister